

Bericht zum Antrag auf Anpassung des GAV FHNW mit Wirkung per 1.1.2008 infolge der Integration Musik-Akademie der Stadt Basel (MAB) in die FHNW

1. Zusammenfassung und Ausgangslage

Per 1. Januar 2008 wird die Musik-Akademie der Stadt Basel in die Fachhochschule Nordwestschweiz integriert. Gemäss dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV FHNW) Ziff. 15.14 ist bei der Integration von weiteren Institutionen in die FHNW der Inhalt des GAV auf Anpassungsbedarf zu überprüfen.

Die notwendigen Anpassungen wurden durch die Verantwortlichen der MAB unter Berücksichtigung der Mitwirkung der internen Mitwirkungsorganisation (MOM) erarbeitet und im Akademierat der Musik-Akademie genehmigt. Die GAV-Kommission FHNW hat die Anpassungen geprüft und empfiehlt den vertragsschliessenden Parteien, diesen mit Wirkung per 1.1.2008 zuzustimmen.

Insgesamt sind es wenige und meist formale Anpassungen. Die Anpassungen sind Schlussfolgerungen/Analogien aus dem bestehenden GAV. Das Geschäft beinhaltet keine materiellen Fragen bzw. es wird damit nur der bestehenden GAV für die Musik-Akademie nachvollzogen.

Bei dieser Gelegenheit sollen zwei weitere Anpassungen aufgenommen werden, die im Laufe des ersten Betriebsjahres in den Kommentar der GAV-Kommission zum GAV eingeflossen sind. Das heisst, diese Anpassungen wurden sowohl durch die Arbeitnehmenden- wie Arbeitgebendenvertretungen einvernehmlich gutgeheissen.

2. Die GAV Kommission und deren Mitglieder

Die GAV Kommission überwacht die Anwendung des GAV und behandelt Streitigkeiten (Auslegung und Anwendung des GAV) sowie die Weiterentwicklung des GAV (Ziff 12.3)¹. Deshalb wurden die vorgesehenen Anpassungen, nachdem sie in der Musik-Akademie bereinigt wurden, zuerst der GAVKO zur Beurteilung vorgelegt.

Die GAV Kommission hat die Anpassungen an ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2007 geprüft und empfiehlt den vertragsschliessenden Parteien einstimmig, diese zu genehmigen.

Vertretung Arbeitgeberin FHNW:

Peter Kofmel, Vizepräsident FHR
Prof. Dr. Richard Bühner, Direktionspräsident FHNW
Richard Wettmann, Leiter Personal FHNW

Vertretung Arbeitnehmende:

Stefan Giger, Zentralsekretär VPOD
Dr. iur. Pirmin Bischof, Staatspersonalverband Kt. SO
Prof. Beat Sievers, Delegierter der Mitwirkungsorganisation MOM und Dozent an der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik

¹ **12.3 GAV-Kommission (GAVKO)**

Es wird eine GAV-Kommission (GAVKO) eingesetzt. Sie besteht aus je drei Vertreterinnen, Vertretern der Arbeitgeberin und der Arbeitnehmendenseite. Die beiden Seiten haben das Recht, für spezifische Fragen weitere Personen beizuziehen. Die GAVKO wird auf Antrag der Vertragsparteien oder aus eigener Initiative tätig. Sie überwacht die Anwendung des GAV und behandelt Streitigkeiten (Auslegung und Anwendung des GAV) sowie die Weiterentwicklung des GAV.

3. Begründung der Anpassungen im Einzelnen

a) Ziff. 10 Berufliche Vorsorge

Die Mitarbeitenden der MAB sind in der Pensionskasse der Musik-Akademie der Stadt Basel versichert. Bis zur Überführung in eine einheitliche PK FHNW soll dies so bleiben. Dies entspricht der Überführungsregelung GAV der übrigen Mitarbeitenden FHNW.

b) Ziff. 15.10 Korrektur zum minimalen Erfahrungsanteil

Die Anhebung ins Lohnband soll im Zeitraum von einem Jahr erfolgen. Dies entspricht der Überführungsregelung GAV für die übrigen Mitarbeitenden FHNW.

c) Ziff. A1.1 und A1.2 Referenzschema der Funktionen ²

Für die Dozierenden MAB werden drei Funktionen als Referenzfunktionen beschrieben.

<u>Dozierende 1 MAB</u>	in der Funktionsstufe 17
<u>Dozierende 2 MAB</u>	in der Funktionsstufe 18
<u>Dozierende 3 MAB</u>	in der Funktionsstufe 19

Diese Dreistufigkeit entspricht der Logik des GAV für die Dozierenden-Funktionen FHNW. Die detaillierten Beschreibungen der Funktionen werden zurzeit im Rahmen der Mitwirkung in der MAB fertig gestellt und sollen nach Prüfung durch die GAVKO durch die Direktion FHNW freigegeben werden. Dabei wird insbesondere beachtet, dass der Vergleich zur Referenzfunktion "Instrumentallehrpersonen PH" in der Funktionsstufe 17 sowie der Vergleich zur Referenzfunktion "FH-Gesamtauftrag" in der Funktionsstufe 19 sichergestellt ist.

Die MAB hat sich bisher an einem ehemaligen Lohnsystem Basel-Stadt orientiert und hat ihre Dozierenden im Rahmen der Lohnklassen 12, 13 und 14 entlohnt.

Für die übrigen Mitarbeitenden der MAB sind keine weiteren zusätzlichen Funktionsstufen notwendig, da diese im GAV bereits vorhanden und ausführlich beschrieben sind.

d) Ziff. 15.11 Wahrung des Besitzstandes

Zur Familienzulage der Mitarbeitenden MAB gibt es eine vergleichbare Situation mit der Erziehungszulage für Mitarbeitenden aus dem Kanton Basel-Landschaft. Die gewählte Regelung entspricht der bereits im GAV ausgehandelten Überführungsregelung der Mitarbeitenden FHNW aus dem Kanton Basel-Landschaft. Es handelt sich um eine stufenweise Reduktion/Abschaffung dieser Lohnkomponente. Eine andere Regelung könnte aus Gründen der Gleichbehandlung kaum vertreten werden.

e) Ziff. 4.11.3 Ferienbezug Abs 3

Diese Anpassung hat keinen Zusammenhang mit der Integration MAB. Es ist eine redaktionelle Bereinigung sowie Präzisierung und entspricht der Formulierung in Ziff. 5.6.3.

f) Ziff. A1.1 und A1.2 Referenzschema der Funktionen ²

Die Anpassung der Funktion "Volksschullehrpersonen im FH-Dienst" in der Funktionsstufe 17 hat keinen Zusammenhang mit der Integration MAB. Die Funktion wurde bereits bei der Überführung in den GAV per 1.1.2007 verwendet. Sie war bei den Vertretungen der Arbeitnehmenden umstritten und wurde deshalb erst provisorisch angewandt. Diese Funktion war insbesondere in den ehemaligen

² Vgl. Beschreibung der Referenzfunktionen Dozierende im Anhang

Teilschulen der Pädagogik im Aargau und in Solothurn in vergleichbarer Form gegeben und aus Sicht der Hochschulleitung Pädagogik der FHNW war sie auch im Lohnsystem FHNW notwendig.

Im Rahmen der Mitwirkung und nach intensiven Diskussionen wurde die Funktion im August 2007 durch die GAV Kommission freigegeben und die Beschreibung dieser Referenzfunktion konnte durch die Direktion per 1.9.2007 definitiv in Kraft gesetzt werden.

4. Verhandlungspunkte / umstrittene Fragen

Die Anpassungen waren kaum umstritten, da es sich nicht um materielle Fragen handelt. Vielmehr war ein Informationsbedarf zum bestehenden GAV bei den Verantwortlichen und bei den Mitarbeitenden der MAB vorhanden.

Einige Arbeitnehmenden hatten den Wunsch, die Dozierenden MAB nur in zwei statt in drei Funktionsstufen einzureihen. Dies würde aber der Logik des GAV widersprechen bzw. könnte im Quervergleich mit den übrigen Hochschulen nicht begründet werden.

5. Beurteilung der Anpassungen aus Sicht der Arbeitgeberin

Die vorliegenden Anpassungen sind gering, was seitens FHNW und auch seitens der Personalverbände erwünscht ist. Sie sind vollumfänglich in Übereinstimmung mit den bisherigen GAV-Regelungen. Es gibt keine materiellen Fragen.

6. Finanzierung der Personalüberführung MAB in FHNW

Die Überführung der Mitarbeitenden MAB ins Lohnsystems FHNW ergibt aufgrund einer provisorischen Einreihung in die Funktionsstufen FHNW Personalmehrkosten von ca. kCHF 120. Sie werden verursacht durch das Anheben von Löhnen auf die Minimale Lohnkurve je Alter und Funktion. Die definitiven Einreihungen erfolgen im Laufe Oktober/ November 2007, wenn die Beschreibungen der Referenzfunktionen definitiv vorliegen.

Die Mehrkosten fallen im Rahmen der Lohnentwicklung per 1.1.2008 und 1.1.2009 an. Auch bei einer Fortführung der MAB ohne Fusion würden Kosten der Lohnentwicklungen per diesen Terminen anfallen. Die Lohnentwicklung nach GAV ist so gestaltet, dass diese Personalmehrkosten in die Kosten der üblichen Lohnentwicklung eingebettet sind. Damit sind es, in Analogie zur übrigen FHNW, keine ausserordentlichen Mehrkosten.

Die Finanzierung der Besitzstandsregelung der Familienzulage nach Ziff. 15.11 erfolgt analog der Erziehungszulage Basel-Landschaft durch das Budget der FHNW. Es ist eine Analogie zur im GAV ausgehandelten Lösung und stellt die Gleichbehandlung sicher.

7. Weiteres Vorgehen

Parallel zum arbeitgeberseitigen Genehmigungsverfahren in den Regierungen der Trägerkantone sowie im Fachhochschulrat laufen die Genehmigungsverfahren bei den beteiligten Personalverbänden mit dem Ziel, die Anpassungen per 1.1.2008 einzuführen.

Es ist vorgesehen, den Mitarbeitenden MAB im Dezember 2007 einen neuen Arbeitsvertrag basierend auf dem angepassten GAV zuzustellen.

Falls die Anpassungen nicht genehmigt würden und per 1.1.2008 nicht eingeführt werden könnten, würde dies in der Fusion enorme Schwierigkeiten verursachen und bei den Mitarbeitenden grosse Verunsicherung auslösen.

Beilage: Merkblatt Familienzulage MAB

Brugg, 8. November 2007 / RWe

Anhang: Beschreibungen der Referenzfunktionen Dozierende FHNW

Gemäss A1.2 Bemerkungen liegt es in der Kompetenz der Direktion FHNW, Referenzfunktionen und zugehörige Standardumschreibungen freizugeben. Nachfolgend sind Auszüge aus den definitiv freigegebenen Beschreibungen dargestellt.

Dozierende FH - Gesamtauftrag, Funktionsstufe 19
Die Dozierenden Gesamtauftrag sind im Bereich der Ausbildung, sowie in einem weiteren Bereich des Leistungsauftrages der FH tätig, also in Weiterbildung oder anwendungsorientierter Forschung & Entwicklung oder Dienstleistungen für Dritte und erfüllen im Rahmen des Leistungsauftrages weitere Aufgaben im Interesse der Fachhochschule. Sie sind zur Präsentation und Repräsentation des Fachgebiets und dessen Forschungsergebnissen in einschlägigen Gremien sowie in der Öffentlichkeit verpflichtet.
Funktion mit höheren Anforderungen als in der Stufe 18. Es handelt sich um Fachexpertinnen/ Fachexperten von sehr hohem Niveau mit selbständiger Tätigkeit in verschiedenen Bereichen des vierfachen FH-Leistungsauftrages.
- Dozierende FH-Gesamtauftrag erfüllen die Anforderungen an den Titel Professorin/Professor FHNW und sind in der Lage, das Fachgebiet und dessen Forschungsergebnissen in einschlägigen Gremien sowie in der Öffentlichkeit umfassend zu präsentieren und zu repräsentieren. - Sie sind in einem Berufungsverfahren, in dem die Erfüllung der Anforderungen geprüft wird, gewählt. - Sie haben eine unbefristete Anstellung an der FHNW als Dozentin oder Dozent mit einem Pensum von mindest. 50 %. - Sie haben eine Tätigkeit in der Ausbildung sowie in einem weiteren Bereich des Leistungsauftrages der FH. Der jeweilige Stellenanteil beträgt in der Regel mindestens 20%.
- Sie verfügen über einen Hochschulabschluss mit Doktorat oder mit mehrjähriger Erfahrung im Berufsfeld, wobei mindestens 3 Jahre ausserhalb des Hochschulbereiches. - Sie haben den Nachweis der hochschuldidaktischen Befähigung. - Sie verfügen über namhafte Ergebnisse in Forschung und Entwicklung oder erfolgreiche Lehrtätigkeit auf Hochschulstufe oder anerkannte wissenschaftliche Publikationen oder hohe künstlerische oder gestalterische Leistungen oder erfolgreiche unternehmerische Leistungen. - Für Dozierende in der Pädagogischen Hochschule wird zudem eine hochschuldidaktische und/oder fachdidaktische Qualifikation vorausgesetzt.
Dozierende FH - Lehrauftrag, Funktionsstufe 18
Dozierende im FH-Lehrauftrag erfüllen selbständig umfassende, anspruchsvolle Aufgaben in der Lehre im Fachgebiet, Aufgaben in weiteren Bereichen des FH-Leistungsauftrages sowie in der Hochschulentwicklung können den Tätigkeitsbereich ergänzen.
Funktion mit höheren Anforderungen als in der Stufe 17. Es handelt sich um eine Fachspezialistin/ einen Fachspezialisten von hohem Niveau (z.B. Dozierende, die anspruchsvolle/ umfassende Aufgaben in der Lehre im Fachgebiet selbständig erfüllen/ wissenschaftl. Mitarbeitende mit Leitungsfunktionen und anspruchsvollen/umfassenden Aufgaben in der Lehre usw.)
- Hochschulabschluss (Uni/ETH/FH) - Spezifische Qualifikation (NDS, usw.) oder Doktorat - Nachweis der hochschuldidaktischen Befähigung - min. 6 Jahre Berufserfahrung nach Master-Abschluss (min. 8 Jahr nach Bachelor-Abschluss) - Expertenwissen in einem spezifischen Fachgebiet - Für Dozierende in der Pädagogischen Hochschule wird eine hochschuldidaktische und/oder fachdidaktische Qualifikation vorausgesetzt.

Dozierende Instrumentalunterricht PH, Funktionsstufe 17
Dozierende Instrumentalunterricht PH erteilen Instrumentalunterricht mit dem Ziel, die Fertigkeiten der Studierenden zu fördern und die Studierenden zu befähigen, das Instrument auf der Zielstufe einsetzen zu können.
Funktionen mit höheren Anforderungen als in der Stufe 16. Es handelt sich um eine Fachspezialistin/ einen Fachspezialisten von hohem Niveau (z.B. Wissenschaftliche Mitarbeitende, die über eine hohe fachwissenschaftliche Expertise verfügen und selbständig anspruchsvolle und komplexe Aufgaben mit analytischen und/oder konzeptionellen Problemstellungen bearbeiten)
Der Instrumentalunterricht an der PH steht im Dienst der Schulmusik PH
- Instrumentalunterrichtsdiplom auf Hochschulebene - Qualifikation in Erwachsenenbildung - Vertiefte Kenntnisse in Lehrerbildung im Bereich Schulmusik - min. 4 Jahre Berufserfahrung nach Abschluss - Expertenwissen im spezifischen Fachgebiet

Volksschullehrperson im FH - Dienst, Funktionsstufe 17
Dozierende in der Funktion unmittelbarer Vermittlung von Praxiskompetenz
Funktion mit höheren Anforderungen als in der Stufe 16. Es handelt sich um Lehrpersonen aus der Volksschule, die ihre erworbene berufliche Kompetenz in der Lehrerbildung einbringen
Lehrpersonen, welche während einem massgeblichen Teil ihrer beruflichen Laufbahn an einer Volksschule unterrichten.
- Lehrdiplom auf der Zielstufe - Qualifikation in Hochschuldidaktik - Langjährige erfolgreiche Berufserfahrung auf der Zielstufe - Expertenwissen in einem spezifischen Fachgebiet

Dozierende FH - Lehrauftragsassistent, Funktionsstufe 17
Dozierende in der Funktion FH-Lehrauftragsassistent üben eine unselbständige Lehrtätigkeit aus, d.h. ihre Lehrtätigkeit wird durch eine Professur betreut.
Aufgaben in weiteren Bereichen des FH-Leistungsauftrages sowie in der Hochschulentwicklung können den Tätigkeitsbereich ergänzen.
Funktionen mit höheren Anforderungen als in der Stufe 16. Es handelt sich um eine Fachspezialistin/ einen Fachspezialisten von hohem Niveau (z.B. Wissenschaftliche Mitarbeitende, die über eine hohe fachwissenschaftliche Expertise verfügen und selbständig anspruchsvolle und komplexe Aufgaben mit analytischen und/oder konzeptionellen Problemstellungen bearbeiten).
- Hochschulabschluss (Uni/ETH/FH) - Spezifische Qualifikation (NDS, usw.) - Hochschuldidaktische Erfahrung - Doktorat oder min. 4 Jahre Berufserfahrung nach Master-Abschluss (min. 6 Jahr nach Bachelor-Abschluss) - Expertenwissen in einem spezifischen Fachgebiet